

GÜTERRECHT

Ansprüche der Schwiegereltern gegen ihr Schwiegerkind

Zuwendungen der Eltern, die aufgrund der Ehe ihres Kindes an das (künftige) Schwiegerkind erfolgen, sind nicht als unbenannte Zuwendungen, sondern als Schenkungen zu qualifizieren (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung, vgl. Urt. v. 07.09.2005 – XII ZR 316/02, DRsp-Nr. 2006/1954 = FamRZ 2006, 394 m.w.N.; Urt. v. 12.04.1995 – XII ZR 58/94, DRsp-Nr. 1995/5285 = BGHZ 129, 259, 263). Auch auf derartige Schenkungen sind die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzuwenden.



BGH, Urt. v. 03.02.2010 – XII ZR 189/06, DRsp-Nr. 2010/8641

DARUM GEHT ES Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, unbenannte Zuwendungen von Schwiegereltern an das Schwiegerkind rechtlich als ehebezogene Zuwendungen unter Ehegatten zu qualifizieren. Er ordnet sie nun vielmehr als Schenkung gemäß §§ 516 ff. BGB ein.

WESENTLICHE ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE Unter Ehegatten komme der zuwendende Ehegatte trotz des formalen Rechtsverlusts des übertragenen Vermögenswerts auf Dauer letztlich in den Genuss von dessen Vorteilen. Der zuwendende Ehegatte habe die Vorstellung, der zugewendete Gegenstand werde ihm nicht verloren gehen, sondern der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit weiterhin auch ihm selbst zugutekommen. Dieser Vorteil stehe dem Rechtsverlust des Übertragungsvorgangs gegenüber, der damit nicht unentgeltlich sei.

Dieser Grundsatz sei auf Schwiegereltern jedoch nicht übertragbar, weil diese nicht der ehelichen Lebensgemeinschaft angehören. Im Falle schwiegerelterlicher Zuwendungen trete durch den Vermögenstransfer eine schenkungsrechtliche Vermögensminderung ein. Die tragende Erwägung des BGH ist, dass das eigene Kind – später – beim Zugewinnausgleich nur die Hälfte des Werts der Zuwendung seiner Eltern an seinen Ehegatten erhält, was der Intention der Schwiegereltern widerspreche (LANGENFELD, ZEV 2010, 371, 376).

„EHEBEZOGENE SCHENKUNG“ Gleichwohl wendet der BGH auch auf die Schenkung die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage an. Dies führt im Ergebnis zu der neuen Rechtsform der „ehebezogenen Schenkung“ (vgl. WEVER, FamRZ 2010, 1047, 1049).

Der BGH lässt somit die Anwendung des familienrechtlichen Vertrags sui generis fallen und ersetzt ihn durch

die Schenkung, wendet darauf aber gleichwohl – nach wie vor – die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage an.

NEUE RECHTSFOLGEN Als echte Schenkung unterfällt die Zuwendung der Schwiegereltern an das Schwiegerkind nunmehr unmittelbar der Regelung des § 1374 Abs. 2 BGB. Dies hat zur Folge, dass sie sowohl im Endvermögen als auch (und das ist neu) im Anfangsvermögen zu berücksichtigen ist und sich im Rahmen der Zugewinnausgleichsberechnung daher im Normalfall nicht auswirkt.

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage führt zur Rückabwicklung grundsätzlich durch finanziellen Ausgleich. Somit haben die Schwiegereltern jetzt immer einen Rückforderungsanspruch gegen das Schwiegerkind, und zwar in der gleichen Weise, wie es nach alter Rechtsprechung dann der Fall war, wenn das eigene Kind keinen Zugewinnausgleichsanspruch gegen das Schwiegerkind hatte, weil Gütertrennung vereinbart oder das Endvermögen des Schwiegerkindes überschuldet war.

Der ausschlaggebende Unterschied liegt hier nicht in der Rechtskonstruktion (Schenkungen statt familienrechtlichen Vertrags sui generis), sondern in der Anwendung des § 313 BGB, und zwar hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Zumutbarkeit. Während die Unzumutbarkeit früher ausgeschlossen war, weil das eigene Kind über den Zugewinnausgleich an der Zuwendung der Schwiegereltern an das Schwiegerkind partizipierte, ist Letzteres nunmehr ausgeschlossen, die Unzumutbarkeit gegeben, und die Rechtsfolge des § 313 BGB wird ausgelöst.

ANSPRUCHSKONKURRENZ Ausdrücklich stellt der BGH fest, dass in Anwendung des Schenkungsrechts nunmehr auch die folgenden Ansprüche denkbar sind:

- Nichtvollziehung einer Auflage, § 527 BGB
- Verarmung des Schenkers, § 528 BGB
- Widerruf der Schenkung, § 530 BGB

Neu ist auch, dass der BGH nunmehr Ansprüche aus § 812 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative BGB für „denkbar“ hält. Während Bereicherungsansprüche häufig dem Alles-oder-nichts-Prinzip folgen, d.h. eine Bereicherung ist entweder durch Rückgewähr ganz oder gar nicht auszugleichen, ergibt sich hier eine andere Rechtslage. Dies hat zur Folge, dass der Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative BGB zwar unter Umständen („denkbar“) geltend gemacht werden kann, gleichwohl für den Anspruchsgläubiger zu keinem anderen, insbesondere zu keinem besseren Ergebnis führt.

Der „Abschreibungsgedanke“ aus dem Anspruch we-

gen Wegfalls der Geschäftsgrundlage setzt sich hier letztlich auch durch, wenn die Geschäftsgrundlage für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Trennung nicht entfallen ist, wenngleich vor einem anderen rechtlichen Hintergrund, da es sich insoweit nur um eine teilweise **Zweckverfehlung** handelt (SCHLECHT, FamRZ 2010, 1021, 1025).

Außerdem kann das Schwiegerkind nach § 818 Abs. 3 BGB einwenden, dass die Zuwendung, falls zutreffend, nur noch teilweise vorhanden ist (SCHLECHT, a.a.O., 1026).

Ansprüche aus Bereicherungsrecht werden jedoch häufig daran scheitern, dass eine entsprechende **Zweckvereinbarung**, die eine positive Kenntnis von der Zweckvorstellung des anderen voraussetzt, nicht bewiesen werden kann. Bloßes Kennen müssen reicht nicht aus (HAUSSLEITER/SCHRAMM, NJW-Spezial 2010, 452 mit Hinweis auf BGH, Urt. v. 02.10.1991 – XII ZR 145/90, DRsp-Nr. 1993/1039 = NJW 1992, 427; SCHULZ, FF 2010, 273, 274).

ALTFÄLLE Vor allem in der anstehenden Übergangszeit droht Schwiegerkindern eine doppelte Inanspruchnahme, wenn Schwiegereltern aufgrund der neuen BGH-Rechtsprechung den „neuen“ Anspruch geltend machen, das Schwiegerkind aber bereits verurteilt worden ist, an den geschiedenen Ehegatten einen Zugewinnausgleich zu zahlen. Diese unbillige Doppelbelastung vermeidet der BGH dadurch, dass das Ergebnis des güterrechtlichen Ausgleichs zwischen den Ehegatten bei der Ermittlung der Höhe des Rückforderungsanspruchs der Schwiegereltern ausnahmsweise berücksichtigt wird (SCHULZ, FF 2010, a.a.O., 277).

ANMERKUNG Die neue BGH-Rechtsprechung soll das bisherige, als **ungerecht** empfundene Ergebnis beseitigen, dass das Schwiegerkind, indem die Rückforderung über den Zugewinnausgleich geregelt wurde, nur die Hälfte des Werts der Zuwendung erstatten musste (LANGENFELD, ZEV 2010, 376). Der güterrechtliche Halbteilungsgrundsatz und die güterrechtlichen Vorschriften sind im Verhältnis der Schwiegereltern zum Schwiegerkind jedoch nicht anwendbar (HAHNE, FF 2010, 271, 272), so dass sich die Anspruchsgrundlage bei familiärer Betrachtung, wenn Schwiegereltern und Kind im gleichen Lager gesehen werden, als günstiger, aber auch – vor allem wenn die Zuwendung schon lange zurückliegt („Abschreibung“) - als ungünstiger darstellen kann.

3. Falls das Ergebnis der Prüfung zu 2. dazu führt, dass das Kind gegenüber dem Schwiegerkind – wie aus Variante 1 des Berechnungsbeispiels (verfügbar im Online Modul, s.u.) ersichtlich – benachteiligt wird, ist die Berechnung zu 2. zu korrigieren. Das privilegierte **Anfangsvermögen** des Schwiegerkinds ist um den Betrag zu kürzen, den es nach § 516 BGB i.V.m. § 313 BGB als Ausgleich an die Schwiegereltern zu zahlen hat und mit dem sein Endvermögen belastet ist.

Weiterführende Informationen finden Sie in Ihrem Online Modul unter www.famexpress.de:



Arbeitshilfen/Berechnungsbeispiele:
Ansprüche von Schwiegereltern gegen ihr Schwiegerkind

Rechtsanwalt und FAFamR Dr. Thomas Herr, Kassel

PRAXISTIPP

Prüfungsreihenfolge:

1. Berechnung des **Ausgleichsanspruchs** der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind
2. Berechnung des **Zugewinnausgleichsanspruchs** des Kindes gegen das Schwiegerkind